



Muster-Schutzkonzept für Tennisclubs & Tenniscenter

Version 9.0

Gültig ab 19. April 2021

Schutzkonzept für Clubs und Center

Version 9.0 vom 16.04.2021, gültig ab: 19.04.2021

(Änderungen gegenüber der Version 8.0 sind im folgenden Dokument durchgestrichen oder rot markiert).

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Tennisclubs und Tenniscenter (im folgenden Clubs & Center) erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Center. Sie dienen als Muster für die Anpassung der individuellen Schutzmassnahmen für jeden Club und jedes Center. Die Clubs und Center stehen auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Jeder Tennisclub und jedes Tenniscenter verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Bodenmarkierungen ergriffen werden. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze **pro Raum oder auch für die Anlage** zu erlassen.

1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- ~~Auf einem Tennisplatz~~ **In einer geschlossenen Tennishalle** dürfen maximal 15 Personen, mit Jahrgang 2000 und älter, Tennis spielen. ~~Swiss Tennis empfiehlt jedoch für diese Altersgruppe eine Obergrenze von 5 Personen.~~ Für Jahrgänge 2001 und jünger **und für Aussenplätze** gilt diese Beschränkung nicht.
- Swiss Tennis empfiehlt, die Tennishalle und alle anderen Innenräume, wo immer möglich, regelmässig zu lüften

Restaurant/ Clubhaus

- Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. ~~und sie müssen geschlossen bleiben.~~ **Sie dürfen nur die Aussenbereiche öffnen und es dürfen 4 Personen pro Tisch Platz nehmen.**
- In Clubhäusern **ohne Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gilt eine Obergrenze von 15 Personen sowie Maskenpflicht im Innen- und Aussenbereich.**
- ~~Verpflegungsstände sind möglich. Es dürfen aber keine Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden, wie dies schweizweit überall gilt.~~

Maskenpflicht

- **Nur beim Tennisspielen in der Halle müssen Personen mit Jahrgang 2000 und älter im Doppel eine Gesichtsmaske tragen. Im Einzel (drinnen und draussen) und im Doppel draussen gibt es keine Maskenpflicht.**
- **Im Gruppenunterricht in der Halle mit mehr als 3 Personen muss entweder eine Maske getragen werden ODER es muss vom Trainer sichergestellt werden, dass ein Abstand von 5 Meter (25 m2 pro Person) stets eingehalten werden kann (z.B. mit Hilfe von Zonen oder Abschränkungen).**
- **Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) und Aussenbereichen der Anlage die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der**

Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass nahe Kontakte entstehen, müssen die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Swiss Tennis empfiehlt weiterhin ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage [BAG](#))

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

~~Alle Veranstaltungen sind bis mind. 22. März 2021 verboten. Einzig die Wettkämpfe für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger sind erlaubt.~~ **Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.**

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Anzahl Teilnehmende und Zulassungsbedingungen

- ~~▪ Wettkämpfe sind erlaubt für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger.~~
- **Es dürfen maximal 15 Personen gleichzeitig spielen. Wenn sich 2 Gruppen mit je 15 Personen nicht vermischen, dann dürfen auf grossen Aussenanlagen auch mehr Personen gleichzeitig Matches spielen (in der Halle max. 15). Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten diese Einschränkungen nicht.**
- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer

- **Zuschauer sind im Amateursport verboten. Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.**
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.

Für die Wettkämpfe im Leistungssport (Interclub Aktive NLA/NLB/NLC, internationale Turniere ATP, WTA, ITF, TE sowie N-Turniere) sind draussen maximal 100 Zuschauern zugelassen und in der Halle 50. Es gilt Sitzpflicht, es muss Maske getragen werden und Abstand eingehalten werden.

Maskenpflicht

- Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innen- und Aussenräumen einer Tennisanlage. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- **An Wettkämpfen von Personen mit Jahrgang 2000 und älter muss während dem Spielen in der Halle im Doppel eine Maske getragen werden.**